### Anlage 2

## Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

zum Bebauungsplan

# Erweiterung Wohngebiet "Talbuckel/Talgraben"

Gemarkung Wertheim-Dertingen



im Auftrag der

Stadtverwaltung Wertheim, Ref. 31: Stadtplanung, Hochbau, Tiefbau

14. März 2011



Burgweg 22, 97956 Werbach

Tel.: 09348-92 93 51

andrena@gmx.de

www.andrena-landschaftsplanung.de

### **Kurzinformation zum Gutachten**

Titel: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum

Bebauungsplan Erweiterung Wohngebiet
"Talbuckel/Talgraben". Gemarkung Wertheim-

Dertingen

Ziel: Ermittlung und Darstellung der Verbotstatbestände nach

§ 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können bzgl. der europarechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten).

Land: Baden-Württemberg

Landkreis: Main-Tauber-Kreis

**Gemeinde / Gemarkung:** Wertheim / Dertingen

Naturraum: Marktheidenfelder Platte (Nr. 132)

Auftraggeber:



Stadtverwaltung Wertheim, Ref. 31: Stadtplanung,

Hochbau, Tiefbau

Auftragnehmer: Andrena

Burgweg 22, 97956 Werbach

Tel.: 09348-92 93 51, andrena@gmx.de www.andrena-landschaftsplanung.de

Bearbeitung:

 Dipl.- Biol. CHRISTIAN ANDRES (Bestandserfassung, Text)

Bearbeitungszeitraum: März 2011

### Inhaltsverzeichnis

1	Einleit	tung	1
	1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
	1.2	Allgemeines Vorgehen und Begriffsbestimmungen	1
2	Unters	suchungsraum und Methode	3
	2.1	Zum Vorhabensgebiet und seinem Umfeld	3
	2.2	Methode	5
3	Wirku	ngen des Vorhabens	7
	3.1	Baubedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse	7
	3.2	Anlagebedingte Wirkprozesse	7
	3.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse	8
4	Verme	eidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	8
	4.1	Maßnahmen zur Vermeidung	8
	4.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)	9
	4.3	Weitere Maßnahmen	9
5	Besta	nd und Betroffenheit der Arten1	0
	5.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 1	0
	5.2	Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	2
6	Gutac	hterliches Fazit1	5
7	Litera	tur und Gesetze1	6
	7.1	Zitierte Literatur1	6
	7.2	Relevante Gesetze1	8

### 1 Einleitung

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Wertheim plant die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Wohngebiet "Erweiterung Talbuckel/Talgraben" in Wertheim-Dertingen. Auf einer Fläche von 9.221 m² sollen voraussichtlich 9 Bauplätze als Ergänzung einer bestehenden Bebauung ausgewiesen werden. Es ist die Errichtung von Wohngebäuden in Einzel- und Doppelhausbauweise geplant.

Durch das Vorhaben sind möglicherweise **Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie** und/oder **europäische Vogelarten** betroffen. Darum ist nach den gesetzlichen Vorgaben eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) notwendig, die hiermit vorgelegt wird.

### 1.2 Allgemeines Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ist ein gesonderter Fachbeitrag, bei dem ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum über die allgemeine Eingriffsregelung hinaus einem besonderen Prüfprogramm unterzogen wird. Die saP beinhaltet im Wesentlichen:

- Die Ermittlung und Darstellung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können bzgl. der <u>europarechtlich</u> geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten).
- Die Erarbeitung von Vorschlägen für artspezifische Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.
- Die Prüfung, ob nach § 45 BNatSchG Ausnahmen von den Verboten des § 44 zulässig sind.

Die Prüfung des Artenschutzes im Rahmen einer saP kann in folgende Schritte unterteilt werden:

## Schritt 1: Relevanzprüfung – Projektspezifische Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums

▶ Ausschluss der Arten, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann ("Abschichtung" des gesamten Artenspektrums)

## Schritt 2: Bestandsaufnahme – Erhebung der Bestandssituation der relevanten Arten im Bezugsraum

► Ermittlung aller gesichert bzw. potenziell im Wirkraum vorkommenden prüfungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten, möglichst mit Hinweisen zur Raumnutzung und Bestandssituation

### Schritt 3: Prüfung der Betroffenheit

▶ Prüfung, welche der relevanten Arten vom Vorhaben <u>tatsächlich</u> betroffen sind bzw. sein können: Ermittlung der Auswirkungen des Vorhaben sowie Überlagerung von Lebensstätten mit der Reichweite der Vorhabenswirkungen

### Schritt 4: Prüfung der Beeinträchtigung:

▶ Prüfung, ob unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und ggf. vorgezogenen funktionserhaltenden Ausgleichsmaßnahmen (= CEF-Maßnahmen), die jeweils einschlägigen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt sind.

#### Schritt 5: Prüfung der Voraussetzung der Ausnahmeregelung nach § 45 (7) BNatSchG:

- ▶ Prüfung, ob das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist
- ▶ Prüfung, ob keine zumutbaren Altnernativen vorhanden sind
- ▶ Prüfung, ob sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert

### 2 Untersuchungsraum und Methode

### 2.1 Zum Vorhabensgebiet und seinem Umfeld

Das Eingriffsgebiet befindet sich am Nordrand von Dertingen direkt östlich des Friedhofs und westlich an ein bestehendes Wohngebiet angrenzend (vgl. **Abb. 1**). Komplett betroffen sind die Flurstücke 25571, 25571/1 und 25572 und zudem Teilbereiche der Flurstücke 25570, 25574 und 25575 (Stadt Wertheim, Gemarkung Wertheim). Die Genaue Lage und Abgrenzung sind den Plänen zum Bebauungsplan zu entnehmen.



Abb. 1: Blick auf das bestehende Wohngebiet "Talbuckel/Talgraben", den Friedhof und die dazwischen liegende Fläche, die für die Wohngebietserweiterung vorgesehen ist (Foto: C. ANDRES, 02.03.2011)

Das Untersuchungsgebiet liegt an einem schwach südexponierten Hang und besteht fast ausschließlich aus nur einem Biotoptyp. Es handelt sich um den Typ "Rotationsgrünland oder Grünlandansaat". Die Fläche wurde sehr wahrscheinlich noch vor wenigen Jahren als Ackerland genutzt und dann zur Grünfuttergewinnung mit einer Grasmischung eingesät. Der Großteil der Fläche ist sehr arten- und strukturarm ausgeprägt, nur der südliche Teil ist ein wenig artenreicher (vgl. Abb. 2).

Am Westrand des Eingriffsgebietes befindet sich ein artenarmer Grasweg. Am Ostrand verläuft ein mit Schotter befestigter Weg, der in im Südteil in eine völlig befestigte Straße von ca. 20 m Länge übergeht. Im Gesamten Planungsbereich sind keine Gehölze vorhanden.

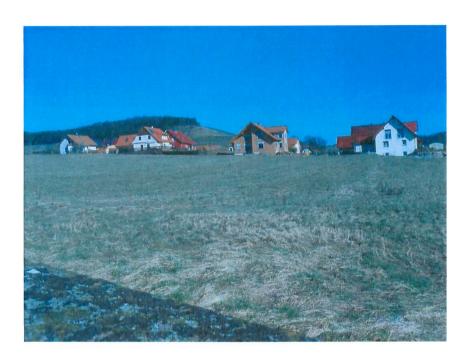


Abb. 2: Blick von West (Friedhof) nach Ost über das Planungsgebiet auf das bestehende Wohngebiet "Talbuckel/Talgraben" (Foto: C. ANDRES, 02.03.2011)

Südlich des Vorhabensgebietes verläuft eine befestigte Straße, der sich ein etwa 50 m breiter Streifen mit Grabeland bzw. Kleingärten anschließt. Südlich des Grabelandes erstreckt sich ein ca. 20 m breiter Bereich nördlich des Aalbaches, der von Streuobst dominiert ist. Direkt westlich an das geplante Baugebiet grenzt der Dertinger Friedhof, der ohne alten Baumbestand ausgebildet ist, so dass keine geeigneten Habitate für Höhlenbrüter oder Fledermäuse vorhanden sind. Nördlich des Vorabensgebietes setzt sich das arten- und strukturarme Grünland des Untersuchungsgebietes fort. Westlich liegt das bereits bestehende Wohngebiet "Talbuckel/Talgraben" (vgl. Abb. 2).

Der Untersuchungsraum befindet sich im Naturraum Marktheidenfelder Platte" (132), der Teil der Großlandschaft "Mainfränkische Platten" ist.

Nach dem Daten- und Kartendienst der LUBW befinden sich weder im Planungsbereich noch in seiner näheren Umgebung besonders geschützte Biotope (§ 32 NatSchG BW). Das Eingriffsgebiet liegt knapp außerhalb des Landschafsschutzgebietes "Wertheim". Das nächstgelegene FFH-Gebiet "Dertinger Berge" (Nr. 6223-341) liegt mehr als 450 m entfernt.

### 2.2 Methode

### 2.2.1 Benutzte Handreichungen für die Bearbeitung der saP

Die Bearbeitung der hier vorgelegten saP orientiert sich insbesondere an folgenden Veröffentlichungen bzw. Handreichungen:

- OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2007): "Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). (Fassung mit Stand 12/2007)"
- MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BADEN-WÜRTTEMBERG (MLR)
  (2009): "Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben und Planungen
  nach §§ 42, 43 Abs. 8 BNatSchG"
- TRAUTNER (2008): "Artenschutz im novellierten BNatSchG Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung"
- MUNLV (2010): "Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/141/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)."
- HMUELV (2009): "Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungsund Zulassungsverfahren."
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): "Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes"
- MATTHÄUS, G. (2010): "Besonderer Artenschutz. Spezielle Fragen zum Umgang mit geschützten Arten bei Planungen und Vorhaben". – Vortrag am 04.03.2010 auf einer Fortbildungsveranstaltung des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung (www.goeg.de)
- ANL (2009): "Der spezielle Artenschutz in der Planungspraxis"
- RUNGE et al. (2009): "Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben."

#### 2.2.1 Vor-Ort-Begehungen

Am 2. März 2011 fand eine Begehung des Planungsgebietes und seines näheren Umfeldes statt. Ziel war die Begutachtung der vorhandenen Biotoptypen, Habitate und Strukturen und die darauf aufbauende Abschätzung des Artenpotenzials.

### 2.2.3 Sonstige Datengrundlagen

### a) Auskünfte des Landratsamtes des Main-Tauber-Kreises

Nach mündlicher Auskunft von Herrn KARL-HEINZ GEIER (Landratsamt Main-Tauber-Kreis, Umweltschutzamt) befinden sich im Planungsgebiet und seiner näheren Umgebung keine Fundpunkte von Arten des Arten- und Biotopschutzprogramms Baden-Württemberg (ASP). Auch sonst liegen von dort keine weiteren Informationen zu naturschutzfachlich bemerkenswerten Arten vor.

### b) Sonstige allgemeine Datenquellen

Zudem wurden die folgenden allgemein zugängliche Literatur zur Verbreitung und Habitatbindung geschützter Arten ausgewertet:

- LUBW (2010): "Geschützte Arten. Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten"
- Die Grundlagenwerke Baden-Württembergs zu verschiedenen Artengruppen:
  - Säugetiere (BRAUN & DIETERLEN 2003, 2005)
  - Vögel (HÖLZINGER 1997, 1999; HÖLZINGER & BOSCHERT 2001; HÖLZINGER & MAHLER 2001, HÖLZINGER et al. 2007)
  - Amphibien und Reptilien (LAUFER et al. 2007)
  - Schmetterlinge (EBERT 1993 bis 2005)
  - Käfer (BRECHTEL & KOSTENBADER 2002)
  - Libellen (STERNBERG & BUCHWALD 1999, 2000)
  - Farn- und Blütenpflanzen (SEBALD et al. 1992 bis 1998; aktualisierte Verbreitungskarten unter www.flora.naturkundemuseum-bw.de)
- Die Verbreitungskarten von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (www.bfn.de/0316\_ bewertung\_arten.html)
- TRAUTNER et al. (2006): "Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren"
- GELLERMANN & SCHREIBER (2007): "Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis."

### 3 Wirkungen des Vorhabens

Im Folgenden werden die Wirkfaktoren und Wirkprozesse aufgeführt, von denen Beeinträchtigungen und Störungen auf die saP-relevanten Tier- und Pflanzenarten ausgehen könnten. Dabei geht es nur um die Wirkungen, die von der Umsetzung des Vorhabens ausgehen. Die bereits vorhandenen Beeinträchtigungen sind davon zu trennen.

### 3.1 Baubedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse

### Flächeninanspruchnahme

Die Fläche, die während einer oder mehrerer Bauphasen genutzt wird, wird voraussichtlich weite Teile des geplanten Baugebietes beanspruchen. Es wird von etwa 75 bis 85 % der gesamten Baugebietsfläche ausgegangen. Damit dürfte die vorübergehend beanspruchte Fläche etwas größer sein als die späteren, anlagebedingten Flächenverluste (vgl. Kap. 3.2). In den Bauphasen wird die vorhandene Vegetation im Bereich der geplanten Gebäude, aber auch im Bereich von Baustraßen, Lagerplätze usw. beeinträchtigt oder ganz zerstört.

#### Lärm, stoffliche Emissionen und optische Störungen

Während der Bauphase werden von den Baufahrzeugen und den durchzuführenden Arbeiten Lärm, stoffliche Emissionen und optische Störungen ausgehen, die voraussichtlich im Wesentlichen während der üblichen Arbeitszeiten zwischen 7:00 Uhr und 18:00 Uhr stattfinden werden. Eine essentielle Beeinträchtigung von Fledermaus-Lebensstätten durch Baulärm oder Licht ist deshalb nicht zu erwarten. Artenschutzrechtlich relevant sind vor allem die Lärmentwicklung und die optischen Störreize durch die Fahrtätigkeit der Fahrzeuge. Die erhöhten stofflichen Emissionen spielen sehr wahrscheinlich keine Rolle. Die Störungen werden auch in gewissem Umfang über das eigentliche Baugebiet hinaus wirken. Betroffen sind in erster Linie die Vögel.

### 3.2 Anlagebedingte Wirkprozesse

#### Flächenbeanspruchung, Vegetationsveränderung

Durch das Vorhaben wird ein Großteil des Plangebietes dauerhaft überbaut (Wohn- und Nebengebäude, Straße, Fußweg usw.). Auf nicht bebauten Flächen der Privatgrundstücke entstehen dagegen neue Vegetationsflächen (Gartenanlagen), die für streng geschützte Arten, insbesondere Vogelarten der Siedlungen, mehr oder weniger von Bedeutung sein können, zumal die Gartenanlagen für viele Vogelarten eine strukturelle Aufwertung

gegenüber dem aktuellen Zustand darstellen. Die geplante Streuobstwiese am Westrand des Plangebietes, die etwa 9 % der Gesamtfläche einnehmen wird, wird ebenfalls eine strukturelle Bereicherung darstellen und neue Habitate für Vogel- und Fledermausarten der siedlungsnahen Streuobstwiesen bieten.

### 3.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

#### Lärm, stoffliche Emissionen und optische Störungen

Durch die geplante Nutzung der Fläche als Wohngebiet wird es gegenüber der Ist-Situation zu erhöhtem Lärm, zu erhöhter stofflicher Emissionen sowie zu erhöhten optischen Störungen kommen. Von einer mehr oder weniger starken Gewöhnung der Tierwelt an die Störungen durch das geplante Wohngebiet kann ausgegangen werden, zumal dort nur anpassungsfähige, siedlungstypische Arten zu erwarten sind. Die Auswirkungen auf Vogel- und Fledermausarten, die aktuell in der näheren Umgebung vorkommen, werden insgesamt als nicht erheblich eingestuft.

#### Licht

Betriebsbedingt wird es voraussichtlich zu einer stärkeren Beleuchtung des geplanten Baugebietes und seines Umfeldes kommen, zumindest in Teilbereichen. Die Auswirkungen auf Vogel- und Fledermausarten werden als nicht erheblich eingestuft, da der Umfang der zusätzlichen Beleuchtung voraussichtlich nur sehr gering sein wird.

### 4 Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

### 4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von Gefährdungen für Fledermausarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. für europäische Vogelarten sind nicht notwendig.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kapitel 5 erfolgt unter Berücksichtigung der o.g. Vorkehrungen.

### 4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kapitel 5 erfolgt unter Berücksichtigung der o.g. Vorkehrungen.

#### 4.3 Weitere Maßnahmen

Zur Vermeidung und zur Minderung der Eingriffsfolgen sind die folgenden Festlegungen bzw. Maßnahmen vorgesehen:

- Angemessen Eingrünung des Bebauungsgebietes durch Pflanzung eines großkronigen Laubbaumes pro Baugrundstück sowie durch Ausweisung und Bepflanzung einer öffentlichen Grünfläche am Westrand des Gebietes (Streuobstwiese von 10 m Breite, ca. 9 % der Gesamtfläche)
- Verwendung ausschließlich gebietsheimischer Gehölzarten für die Eingrünung öffentlicher Flächen
- Hinweis auf insektenfreundliche Lichtquellen für die Außenbeleuchtung
- Beschränkung versiegelter Verkehrsflächen auf das unvermeidbare Mindestmaß

Die in Kap. 4.3 genannten Maßnahmen sind <u>nicht</u> zwingend erforderlich, um das Nicht-Erfüllen der Verbotstatbestände (vgl. Kapitel 5) zu erreichen.

### 5 Bestand und Betroffenheit der Arten

## 5.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

### 5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

### Zerstörungsverbot:

Beschädigung oder Zerstörung von Standorten wild lebender Pflanzenarten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts in räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Das Vorkommen von **Anhang-IV-Pflanzenarten** kann im Bereich der Eingriffs-Fläche mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da das Planungsgebiet außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiet dieser Arten liegt, bzw. da die Standortansprüche der Anhang-IV-Pflanzenarten im Wirkraum des Vorhabens nicht erfüllt werden.

#### 5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

### Tötungs- bzw. Zerstörungsverbot:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

#### Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

### a) Fledermäuse

Durch das Fehlen von Bäumen sind geeignete Tagesverstecke, Vermehrungs- bzw. Überwinterungshabitate für **Fledermäuse** im Eingriffsraum des Vorhabens <u>nicht</u> vorhanden. In der näheren Umgebung, vor allem in den ca. 60 m südlich gelegenen Streuobstbeständen, könnten hingegen geeignete Quartierbäume vorhanden sein. Allein aufgrund der Entfernung kann allerdings mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die Störwirkungen durch das Vorhaben nicht zu einer Aufgabe potenzielle Quartiere von Fledermäusen führen werden.

Dass das Plangebiet derzeit gelegentlich von einigen Fledermausarten als Jagdbiotop genutzt wird, ist sehr wahrscheinlich. Allerdings kann es sich aufgrund der geringen Größe und Artenarmut der Fläche nicht um ein essentielles Habitat für Fledermäuse handeln.

Da der Eingriffsraum potenziell vorkommenden Fledermausarten nur als Nahrungshabitat dient, kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können. Stärkere zeitlich begrenzte Störungen, die von den Bauarbeiten aus in die Umgebung wirken, sind für potenziell dort siedelnde Fledermäuse als unerheblich einzustufen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer potenziell dort vorkommenden lokalen Fledermaus-Population kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

#### b) Weitere Tiergruppen

Das Vorkommen von weiteren Anhang-IV-Tierarten aus der Gruppe der Säuger, aber auch aus anderen Artengruppen (Amphibien, Fische, Schmetterlinge, Käfer, Libellen und Weichtiere) kann im Untersuchungsraum mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da bei allen diesen Arten die Habitatansprüche im Untersuchungsraum nicht erfüllt

werden. Zudem liegt der Wirkraum des Vorhabens bei fast allen Arten außerhalb der bekannten Verbreitungsgebiete.

## 5.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

### Tötungs- bzw. Zerstörungsverbot:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

#### Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

In **Tabelle 1** sind die Vogelarten aufgelistet, die im Untersuchungsraum potenziell vorkommen bzw. bei den Vor-Ort-Begehungen beobachtet wurden. Die potenziell vorkommenden Vogelarten ergeben sich aus dem Abgleich der vorgefundenen Habitate und Strukturen im Untersuchungsraum mit den bekannten Verbreitungsgebieten und Habitatansprüchen der jeweiligen Arten.

## Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden europäischen Vogelarten

RL D Rote Liste Deutschland nach Südbeck et al. (2007): 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet,

V = Vorwarnliste, \* = ungefährdet

RL BW Rote Liste Baden-Württemberg nach HÖLZINGER et al. (2007): 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet,

V = Vorwarnliste, \* = ungefährdet

innerh. im Eingriffsraum des Vorhabens: pBV = potenzieller Brutvogel mit Neststandort dort,

pNG = potenzieller Nahrungsgast,

außerh. im nahen Umfeld des Vorhabens: pBV = potenzieller Brutvogel mit Neststandort dort, pNG = potenzieller Nahrungsgast, unterstrichen = bei der Bestandserfassung beobachtet

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BW	innerh.	außerh.
Amsel	Turdus merula	*	*	pNG	pBV
Bachstelze	Motacilla alba	*	*	pNG	pBV
Birkenzeisig	Carduelis flammea	*	*		pNG
Blaumeise	Parus caeruleus	*	*		pBV
Bluthänfling	Carduelis cannabina	V	V	pNG	pNG
Buchfink	Fringilla coelebs	*	*	pNG	pBV
Buntspecht	Dendrocopos major	*	*		pBV
Eichelhäher	Garrulus glandarius	*	*	pNG	pBV
Elster	Pica pica	*	*	pNG	pBV
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	*	*		pBV
Gartengrasmücke	Sylvia borin	*	*		pBV
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	*	V		pBV
Gimpel	Pyrrhula pyrrhula	*	V		pBV
Girlitz	Serinus serinus	*	V		pBV
Grauschnäpper	Muscicapa striata	*	V	pNG	pBV
Grünfink	Carduelis chloris	*	*	pNG	pBV
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	*	*	pNG	pBV
Haussperling	Passer domesticus	*	V	pNG	pBV
Heckenbraunelle	Prunella modularis	*	*		pBV
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	*	V		pBV
Kleiber	Sitta europaea	*	*		pBV
Kleinspecht	Dendrocopos minor	V	V		pBV
Kohlmeise	Parus major	*	*		pBV
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	*	*		pBV
Rabenkrähe	Corvus corone	*	*	pNG	pBV
Ringeltaube	Columba palumbus	*	*	pNG	pBV
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	*	*		pBV
Schwanzmeise	Aegithalos caudatus	*	*		pBV
Singdrossel	Turdus philomelos	*	*	pNG	pBV
Sperber	Accipiter nisus	*	*	pNG	pNG
Star	Sturnus vulgaris	*	V	pNG	pBV
Stieglitz	Carduelis carduelis	*	*	pNG	pBV

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BW	innerh.	außerh.
Straßentaube	Columba livia f. domestica	*	*	pNG	pBV
Sumpfmeise	Parus palustris	*	*		pBV
Türkentaube	Streptopelia decaocto	*	V	pNG	pBV
Turmfalke	Falco tinnunculus	*	V	pNG	pNG
Wacholderdrossel	Turdus pilaris	*	V	pNG	pBV
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	*	*		pBV
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	*	*		pBV

In Tabelle 1 sind 39 Arten aufgelistet, die potenziell im Bereich des Eingriffsortes und dessen näherem Umfeld vorkommen. Die Eingriffsraum bietet aktuell aufgrund mangelnder Strukturen sehr wahrscheinlich keiner Vogelarten die Möglichkeit zum Brüten (vgl. Spalte "innerh." in Tab. 1). Dagegen ist im näheren Umfeld eine deutlich höhere Zahl an Brutvögeln zu erwarten (potenziell 37 Arten, vgl. Spalte "außerh." in Tab. 1).

Bei den aufgeführten Arten handelt sich überwiegend um weit verbreitete, anpassungsfähige Vogelarten der menschlichen Siedlungen (so genannte "Allerweltsarten"), die noch keine erkennbaren Bestandsrückgänge aufweisen. Unter den potenziellen vorkommenden Vögeln sind auch mehrere Arten, die in Baden-Württemberg zwar noch befriedigende Bestände haben, die aber allgemein oder regional merklich zurückgehen (Arten der Vorwarnliste). Bei den ungefährdeten Arten sowie den Arten der Vorwarnliste ist ein landesweit günstiger Erhaltungszustand anzunehmen. Für diese Arten kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die Bestände so gut sind, dass durch das Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen eintreten kann bzw. die ökologische Funktionen der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlichem Zusammenhang weiterhin erfüllt werden.

Dies ist auch für den Fall anzunehmen, wenn es aufgrund von Störungen zur Brutzeit zur Aufgabe einzelner Reviere kommen sollte. Es ist sehr wahrscheinlich, dass die lokalen Vogelbestände – wenn überhaupt – durch das Vorhaben nur sehr schwach beeinträchtigt werden. Hingegen ist zu erwarten, dass nach Eingrünung des neuen Wohngebietes für viele Arten neuer Lebensraum geschaffen wird.

Von einer Bedeutung des Plangebietes und seiner näheren Umgebung als Mauser-, Durchzugs- oder Überwinterungsgebiet ist nichts bekannt und aufgrund der geringen Größe, Nutzung und Habitatausstattung auch nicht zu erwarten.

Somit kann bei den potenziell betroffenen Vogelarten mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

### 6 Gutachterliches Fazit

- ▶ **Pflanzen-Arten** des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen im Untersuchungsraum nicht vor und sind darum vom geplanten Vorhaben <u>nicht betroffen</u>.
- ► Einige Fledermaus-Arten nutzen das geplante Baugebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit als Nahrungshabitat. Das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten im Planungsgebiet kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.
- Das Vorkommen weiterer Tier-Arten des Anhangs VI der FFH-Richtlinie ist nicht zu erwarten.
- ▶ Demnach werden für <u>keine</u> Tier-Art des Anhangs IV der FFH- Richtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.
- Im Wirkraum (Eingriffsgebiet und näheres Umfeld) erscheint das Vorkommen von 37 europäischen Vogelarten möglich, die dort brüten. Weitere zwei Vogelarten könnten als Nahrungsgäste auftreten. Eine Bedeutung des Gebietes als Mauser-, Durchzugsoder Überwinterungsgebiet ist unwahrscheinlich. Dass durch das Vorhaben einzelne Nester zerstört werden ist unwahrscheinlich. Die Aufgabe einzelner Reviere durch Störungen kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Bei den potenziell vorkommenden Vogelarten handelt es sich durchweg um noch weit verbreitete Arten, die in der näheren und weiteren Umgebung zahlreiche geeignete Habitate vorfinden. Darum kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungsstätten in räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die Störungen werden sicher nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen einer europäischen Vogelart führen
- ▶ Demnach werden für <u>keine</u> europäische Vogelart die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.
- ▶ Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Gamburg, 14. März 2011

(Christian Andres)

Cledi- for

### 7 Literatur und Gesetze

### 7.1 Zitierte Literatur

- ANL (BAYERISCHE AKADEMIE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE) (Hrsg.) (2009): Der spezielle Artenschutz in der Planungspraxis. Laufener Spezialbeiträge 1/09: 113 S.
- BRAUN M. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. In: Braun, M.; Dieterlen, F.: Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1: 263-272.
- BRAUN, M.; DIETERLEN, F. (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1. 687 S.; Stuttgart.
- BRAUN, M.; DIETERLEN, F. (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 2. 704 S.; Stuttgart.
- Brechtel, F.; Kostenbader, H. (2002): Die Pracht- und Hirschkäfer Baden-Württembergs. 632 S.; Stuttgart.
- Breunig, T., Demuth. S. (1999): Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis: Artenschutz 2: 1-161.
- EBERT, G. (Hrsg.) (1993a): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 1: Tagfalter I. 552 S.; Stuttgart.
- EBERT, G. (Hrsg.) (1993b): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 2: Tagfalter II. 535 S.; Stuttgart.
- EBERT, G. (Hrsg.) (1994a): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 3: Nachtfalter I. 518 S.; Stuttgart.
- EBERT, G. (Hrsg.) (1994b): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 4: Nachtfalter II. 535 S.; Stuttgart.
- EBERT, G. (Hrsg.) (1997a): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 5: Nachtfalter III. 575 S.; Stuttgart.
- EBERT, G. (Hrsg.) (1997b): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 6: Nachtfalter IV. 622 S.; Stuttgart.
- EBERT, G. (Hrsg.) (1998): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 7: Nachtfalter V. 582 S.; Stuttgart.
- EBERT, G. (Hrsg.) (2001): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 8: Nachtfalter VI. 541 S.; Stuttgart.
- EBERT, G. (Hrsg.) (2003): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 9: Nachtfalter VII. 609 S.; Stuttgart.
- Ebert, G. (Hrsg.) (2005): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 10: Ergänzungsband. 426 S.; Stuttgart.
- EBERT, G.; HOFMANN, A.; MEINEKE, J.-U.; STEINER, A.; TRUSCH, R. (2005): Rote Liste der Schmetterlinge (Makrolepidoptera) Baden-Württembergs (3. Fassung). In: Ebert, G. (Hrsg.): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Ergänzungsband. Band 10: 110-133.
- GELLERMANN, M.; SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. 503 S.; Heidelberg.
- HÖLZINGER, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs. Singvögel 2. –939 S.; Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Singvögel 1. 861 S.; Stuttgart.

- HÖLZINGER, J., BAUER, H.-G.; BERTHOLD, P.; BOSCHERT, M.; MAHLER, U. (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11: 1-172.
- HÖLZINGER, J.; BOSCHERT, M. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Nicht-Singvögel 2. 880 S.; Stuttgart.
- HÖLZINGER, J.; MAHLER, U. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Nicht-Singvögel 3. 547 S.; Stuttgart.
- KORNECK, D., SCHNITTLER, M., VOLLMER, I. (1996): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen (*Pteridophyta* et *Spermatophyta*) Deutschlands. Schriftenreihe für Vegetationskunde 28: 21-187; Bonn-Bad Godesberg
- KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUCKY, R.; SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. Stand Dezember 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1): 231-256.
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. www.la-na.de
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg. Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg. Stand November 2008, 7 S. (www.lubw.baden-wuerttemberg.de)
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2010): Geschützte Arten. Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten. Stand Juli 2010, 27 S. (www.lubw.baden-wuerttemberg.de)
- LAUFER, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden Württembergs (3. Fassung, Stand 31.10.1998). Naturschutz und Landschaftspflege in Baden-Württemberg 73: 103-134.
- LAUFER, H.; FRITZ, K.; SOWIG, P. (Hrsg.) (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. 807 S.; Stuttgart.
- MATTHÄUS, G. (2010): Besonderer Artenschutz. Spezielle Fragen zum Umgang mit geschützten Arten bei Planungen und Vorhaben. Vortrag am 04.03.2010 auf einer Fortbildungsveranstaltung des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung; www.goeg.de
- MEINIG, H.; BOYE, P.; HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1): 115-153.
- MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BADEN-WÜRTTEMBERG (MLR) (Hrsg.) (2009): Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben und Planungen nach §§ 42, 43 Abs. 8 BNatSchG Stand 2009, 2 S. (www.lubw.baden-wuerttemberg.de)
- MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/141/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungsoder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Runderlass des Ministeriums vom 13.04.2010, 26. S + Anhang
- OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2007): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). (Fassung mit Stand 12/2007) (www.stmi.bayern.de)
- RUNGE, H.; SIMON, M.; WIDDIG, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. Endbericht. Endbericht des FuE-Vorhabens im Rahmen des Umwelforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz Forschungskennziffer 3507 82 080; Hannover, Marburg.
- SEBALD, O.; SEYBOLD, S.; PHILIPPI, G. (1992): Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs. Band 3 483 S.; Stuttgart.
- SEBALD, O.; SEYBOLD, S.; PHILIPPI, G. (1992): Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs. Band 4 362 S.; Stuttgart.
- SEBALD, O.; SEYBOLD, S.; PHILIPPI, G. (1993): Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs. Band 1 624 S.; Stuttgart.

- SEBALD, O.; SEYBOLD, S.; PHILIPPI, G. (1993): Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs. Band 2 451 S.; Stuttgart.
- SEBALD, O.; SEYBOLD, S.; PHILIPPI, G.; WÖRZ, A. (1996): Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs. Band 5 539 S.; Stuttgart.
- SEBALD, O.; SEYBOLD, S.; PHILIPPI, G.; WÖRZ, A. (1996): Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs. Band 6 577 S.; Stuttgart.
- SEBALD, O.; SEYBOLD, S.; PHILIPPI, G.; WÖRZ, A. (1998): Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs. Band 7 595 S.; Stuttgart.
- SEBALD, O.; SEYBOLD, S.; PHILIPPI, G.; WÖRZ, A. (1998): Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs. Band 8 540 S.; Stuttgart.
- STERNBERG, K.; BUCHWALD, R. (Hrsg.) (1999): Die Libellen Baden-Württembergs. Band 1: Allgemeiner Teil, Kleinlibellen (Zygoptera). 468 S.; Stuttgart.
- STERNBERG, K.; BUCHWALD, R. (Hrsg.) (2000): Die Libellen Baden-Württembergs. Band 2: Großlibellen (Anisoptera), Literatur. 712 S.; Stuttgart.
- SÜDBECK, P.; BAUER, H.-G.; BOSCHERT, M.; BOYE, P.; KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. Berichte zum Vogelschutz 44: 23-81.
- TRAUTNER (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. Naturschutz in Recht und Praxis 6(1): 1-20. www.naturschutzrecht.net
- TRAUTNER, J.; KOCHELKE, K.; LAMBRECHT, H.; MAYER, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 234 S.; Norderstedt.

### 7.2 Relevante Gesetze

#### BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz:

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009. – BGBI I 2009, S. 2542 ff.; Inkrafttreten am 1. März 2010

### NatSchG BW - Naturschutzgesetz Baden-Württemberg:

Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft. – In der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 2005 (GBI. S. 745).

#### FFH-Richtlinie (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie):

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABI. Nr. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABI. Nr. 305)

#### Vogelschutzrichtlinie:

Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (79/409/EWG) (ABI. L 103 vom 25.4.1979, S.1), zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 2006/105/EG.